

B.6.1. Sichtung und Auswertung der DaZ-Reglemente

(DaZ = Deutsch als Zweitsprache ehemals DfF =Deutsch für Fremdsprachige)

Allgemein

- Es gibt kein einheitliches Reglement, jede Gemeinde kennt ein eigenes DaZ-Modell
- In einigen Gemeinden wird für den Begriff **DfF** (Deutsch für Fremdsprachige) schon der Begriff **DaZ** (Deutsch als Zweitsprache) gebraucht.

Unterrichtsdauer

- Überwiegend wird DaZ-Unterricht für 2 oder 3 Jahre erteilt, in einigen wenigen Schulgemeinden nur 1 Jahr. Falls eine Fortführung über diese Zeitspanne nötig ist, muss diese meist halbjährlich beantragt werden.
- Für neuzugezogene Kinder ohne Deutschkenntnisse gibt es fast überall Intensivunterricht oder Unterricht in E-Klassen mit dem Ziel, möglichst schnell zu "normalem" DaZ-Unterricht überzugehen.
- Einzelunterricht ist nicht erwünscht, die Gruppengrösse sollte in fast allen Gemeinden 2 - 7 Kinder betragen, wobei 4 - 5 als ideal angesehen wird. Einzelunterricht muss fast immer beantragt werden.
- Die DaZ-Lektionen betragen zwischen 2 - 4 Wochenlektionen pro Kind.
- Es gibt Gemeinden in denen 6 bis 12 Wochen-Stunden auf 2 - 3 Jahre verteilt möglich sind, in dieser Zeitspanne sind die Lektionen frei einsetzbar (das kann heissen, dass in einem Fall am Anfang mehr Lektionen eingesetzt werden und dafür am Schluss der Zeitspanne weniger, oder umgekehrt, je nach Bedürfnis des Kindes)
- Teilweise besteht ein schulhausinternes Stundenkontingent, das sich die Lehrer/-innen selbständig teilen.

Wer hat Anrecht auf DaZ-Unterricht?

- Anspruch auf DaZ-Stunden haben in den meisten Gemeinden alle fremdsprachigen Kinder, auch die, welche sich in Alltagssituationen schon gut verständigen können.
- In der Mittelstufe wird seltener DaZ-Unterricht erteilt.

Wann soll der DaZ-Unterricht im Stundenplan eingetragen werden?

- Die DaZ-Stunden sollen meist während der regulären Unterrichtszeit stattfinden und weniger auf Randstunden fallen um eine Überforderung der Kinder zu vermeiden.

Unterrichtsformen

- Klassenlehrkraft und DaZ-Lehrperson führen ihr eigenes voneinander unabhängiges Programm durch und sind völlig frei in der Wahl ihres Lehrmittels.
- Die KlassenlehrerIn teilt der DaZ-Lehrkraft mit, was sie geübt haben möchte, wo Lücken sind, was vertieft werden soll.
- Einzelne oder alle Lektionen werden gemeinsam abgehalten, die DaZ-LehrerIn kommt in den Regeklassenunterricht (Teamteaching)

Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Eltern und Schulpflegern

- Bei allen Modellen ist eine regelmässige Kontaktpflege mit der Klassenlehrkraft gewünscht und sie wird in fast allen Gemeinden explizit erwartet. Aber wie diese auszu- sehen hat ist nicht genau definiert.
- Teilweise wird auf die Zusammenarbeit mit den Eltern Wert gelegt, dann wiederum gar nicht.
- Oft wird die Führung einer Absenzenliste und das Erstellen von halbjährlichen oder jährlichen Berichten über die Fortschritte verlangt, in anderen Gemeinden wird das nicht erwartet.

Anstellungsbedingungen

- Für die Anstellung einer DaZ-Lehrerpersion sind ganz unterschiedliche Ausbildungen, Kenntnisse und Vorbildung Voraussetzung.
- Auch die Anstellungsbedingungen und die Bezahlung werden ganz unterschiedlich gehandhabt.
- In vielen Gemeinden unterstehen die DaZ-Lehrkräfte dem Ausschuss für Stütz- und Fördermassnahmen.
- Die Finanzierung der Lehr- und Arbeitsmittel handhabt jede Gemeinde anders.
- Die berufliche Weiterbildung wird von fast allen Gemeinden erwartet oder sogar verlangt. Sie hat nach Möglichkeit in der Freizeit zu erfolgen, wobei mit der Finanzierung durch die Schulgemeinde auch wieder sehr unterschiedlich umgegangen wird.

B.6.2. Fazit

Die Organisation des DaZ-Unterrichts ist in den untersuchten Gemeinden äusserst unterschiedlich. Für Behörden und Lehrkräfte sowie im Sinne der Gleichberechtigung erscheint es sinnvoll und notwendig, ein verbindliches Reglement mit einem Mindeststandard zu erstellen.

Schwerpunkte dieses Reglements sind folgende:

- Inhalt des Unterrichts
- Organisation des Unterrichts
- Lehrkräfte

1. Inhaltsschwerpunkte

Der DaZ-Unterricht ist nicht ein Deutschunterricht im herkömmlichen Sinne. Er muss die besonderen Bedürfnisse der Zweitsprachlerner berücksichtigen. Die Schüler müssen ihrem individuellen Sprachstand entsprechend gefördert werden. Es gilt die Spracherwerbsphasen zu berücksichtigen unter Beachtung der folgenden Schwerpunkte (Nodari/Neugebauer):

Wortschatzerweiterung

- Grammatik-Training (Regeln ersetzen das Sprachgefühl)
- Hör-/Leseverständnis
- Sprechen/Schreiben (Sprache re-/produzieren)
- CALP-Fähigkeiten entwickeln (Sprache reflektieren)

2. Organisation

Wer hat Anspruch auf den DaZ-Unterricht und wie lange? Wünschenswert wäre hier ein flexible Lösung, die es zulässt am Anfang intensiveren Unterricht mit mehr Wochenstunden einzusetzen im Sinne einer maximalen Stundenzahl auf mehrere Jahre verteilt* (z.B. 12 Wochenstunden auf 3 Jahre verteilt: 1. Jahr 6 Wochenstunden; 2. Jahr 4 Wochenstunden und 3. Jahr 2 Wochenstunden). Der Anspruch sollte weniger nach Stufe als nach Dauer des Aufenthaltes im Sprachgebiet sowie dem individuellen Sprachstand des Kindes geregelt werden.

- Anspruch haben alle Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache.
- Zuteilung
- Festlegung der Wochenstundenzahl*
- Anzahl Jahre*
- Gruppengrösse (max. 5 Schüler)
- Zusammenarbeit mit Regelklassenlehrkräften
- Unterrichtszeiten (während des Regelklassenunterrichtes und nicht in ungünstigen Randstunden)

3. Lehrkräfte

Um einen optimalen DaZ-Unterricht zu gewährleisten, ist eine entsprechende fachspezifische Ausbildung unumgänglich.

- DaZ-Lehrkräfte müssen eine fachspezifische Ausbildung vorweisen können.
- Die Entlohnung muss wie bei den ordentlichen Lehrkräften standardisiert und der entsprechenden Stufe mit Dienstalter angepasst sein.
- Die Schulpflege unterstützt die Weiterbildung der Lehrkräfte.